



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Zl.	66	GE/9 SP
Datum:	23. OKT. 1989	
Verteilt	24. OKT. 1989	Kof

Auskünfte:
Dr. Zech

Tel. (05574) 511
Durchwahl:
2065

Aktenzahl: PrsG-1245
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 12. Oktober 1989

Betrifft: Änderung des Konsumentenschutzgesetzes;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 11. August 1989, GZ 7012/377-I 2/89

Gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird, werden keine Einwendungen erhoben.

Die Verbesserung des Konsumentenschutzes wird begrüßt. Allerdings sollte der Grundsatz der Geschäftsfähigkeit von eigenberechtigten Personen nur im erforderlichen Ausmaß beschränkt werden. Insbesondere wäre zu prüfen, ob die Regelung des § 6a in Übereinstimmung mit den Erläuterungen des Entwurfs nicht auf Haustürgeschäfte einzuschränken wäre.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Aufbahrung